

RS Vwgh 1990/12/17 90/10/0199

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §46 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):90/10/0200

Rechtssatz

Wenn in einem Wiedereinsetzungsantrag dargetan wird, daß aus einem heute nicht mehr nachvollziehbaren Umstand die sonst verlässliche Kanzleiangestellte den Aufträgen des VwGH nicht nachgekommen ist und das Verfahren deshalb eingestellt wurde, weil der ergänzende Schriftsatz nicht die geforderte Anzahl von Gleichschriften aufwies und die zurückgestellte Beschwerde nicht mehr im Original und nicht in der geforderten weiteren Ausfertigung vorgelegt wurde, könnte darin gerade noch ein milderer Grad des Versehens der Kanzleiangestellten erblickt werden. Darin aber, daß in der ergänzten Beschwerde - trotz entsprechender Aufforderung - der Sachverhalt nicht in einer zeitlich geordneten Darstellung wiedergegeben wurde, ist ausschließlich ein Verschulden des Rechtsanwaltes zu erblicken, bei dem es sich nicht nur um einen minderen Grad des Verschuldens handelt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990100199.X02

Im RIS seit

03.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

24.04.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>